

Bekanntmachung der Gemeinde Am Großen Bruch

Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe im Eigentum der Gemeinde Am Großen Bruch

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1 und 5 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) und § 25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch in seiner Sitzung am 04.04.2012 folgende neue Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenbereich

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach der Satzung erhoben.
- (2) Für den Gebühreneinzug ist die Verbandsgemeinde Westliche Börde im Auftrag der Gemeinde Am Großen Bruch zuständig.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 1. die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie beantragt wird
 2. die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet
 3. die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung bzw. mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (3) Die Gebühren werden als einmalige Gebühr erhoben. Erhebungszeitraum für die einmalige Gebühr ist der Zeitraum des Nutzungsrechts für die gewählte Grabstelle. Für die Zahler von Jahresgebühren aus zurückliegenden Zeiträumen, wird die Gebühr für das verbleibende Nutzungsrecht in einer Summe erhoben. In diesen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung für die Gebühr erfolgt für den Zeitraum des Nutzungsrechts der jeweiligen Grabart.

(2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6
Höhe der Gebühren

Die Gebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Gebührensatzungen außer Kraft:

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe im Eigentum der Gemeinde Am Großen Bruch vom 04.12.2006.

Die Friedhofs- und Gebührensatzung der Gemeinde Wulferstedt vom 12.01.2000, die erste Änderungssatzung vom 20.03.2002, die zweite Änderungssatzung vom 24.03.2004, die dritte Änderungssatzung vom 13.09.2005, die vierte Änderungssatzung vom 25.06.2008 und die Änderungssatzung vom 09.12.2009.

Am Großen Bruch, 04.04.2012

Stroka
Bürgermeisterin

Auszuhängen vom 15.05.2012 bis 29.05.2012

Auszuhängen am 14.05.2012

Abzunehmen am 30.05.2012

ausgehängt am: Unterschrift:

abgenommen am: Unterschrift:

Auszuhängen in den Bekanntmachungskästen:

Gemeinde Am Großen Bruch, OT Hamersleben, Straße der Einheit (Arztpraxis)

Gemeinde Am Großen Bruch, OT Gunsleben, Hauptstraße 28 (Dorfplatz)

Gemeinde Am Großen Bruch, OT Neuwegersleben, Straße der Freundschaft 34 (Dorfgemeinschaftshaus)

Gemeinde Am Großen Bruch, OT Wulferstedt, Neue Reihe am Feuerwehrgerätehaus